

# **Vereinssatzung der Ski- und Kanu-Sport-Gruppe am Gymnasium im Schloß e.V.**

Neufassung vom 13.03.2015

---

## **§ 1 Vereinsname**

Die Kanugruppe am Gymnasium im Schloß Wolfenbüttel trägt den Namen „Ski- und Kanu-Sport-Gruppe am Gymnasium im Schloß“, in abgekürzter Form „SKSG e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ski- und Kanusports unter besonderer Berücksichtigung des Kanuwanderns. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung kanusportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung auch andere Breitensportliche Aktivitäten aufnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organe des Vereins sind durch die vorliegende Satzung geregelt.

## **§ 5 Vereinsmitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, auf Antrag erwerben. Anträge sind auf einem hierfür bestimmten Vordruck zu stellen und müssen vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein.

Der Antragsteller erkennt damit die Satzung des Vereins als verbindlich an. Für jugendliche Mitglieder ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung, dann wird auch der Jahresbeitrag fällig.

## **§ 7 Änderung der Mitgliedschaft**

- a) ordentliche zu passiv

Die Änderung von ordentlicher in passive Mitgliedschaft erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss. Diese hat bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen und wird gültig mit dem 1.01. des folgenden Geschäftsjahres.

- b) passiv zu ordentlicher

Es gilt § 7 a) umgekehrt, jedoch ohne die Fristvorgabe.

- c) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann erlangen, wer sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht hat.

Jedes Mitglied kann Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorschlag ist beim Vorstand einzureichen, dieser trägt den Vorschlag in die Mitgliederversammlung. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber unberührt.

## § 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft einen groben Satzungsverstoß begangen hat, unehrenhaftes Verhalten vorliegt oder das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (finanzielle Verbindlichkeiten) nicht nachkommt, insbesondere wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

## § 10 Rechte der Mitglieder

- a) Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, **dieses gilt nicht für passive Mitglieder.**
- c) Alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- d) Zur Ausübung des Ski- und Kanusports sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt, die des Schwimmens / Skifahrens kundig sind!
- e) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins, wie beispielsweise die Bootshausordnung, Bootsnutzungsordnung usw., sowie ebenso die des Landesportbundes und des Deutschen Kanu-Verbandes zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

## **§ 12 Beiträge**

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden fällig für das 1. Jahr bei Aufnahme in den Verein. Für die folgenden Jahre wird der Beitrag ab dem 31.01. eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1.10. des laufenden Jahres wird nur noch die Hälfte des aktuellen Jahresbeitrages fällig.

## **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 14 Vereinsvorstand**

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## b) Der Gesamtvorstand:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- dem Bootswart
- dem Hafenmeister
- dem Wanderwart
- Kontaktlehrer „Gymnasium im Schloß“
- sowie eventuell weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Fachwarte.

Eine Personalunion der Fachwarte ist zulässig.

- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, mit vollendetem 16. Lebensjahres zum Fachwart, Schriftführer oder Kassenwart; mit vollendetem 18. Lebensjahres zum 1. oder 2. Vorsitzenden.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Eine Wahl durch Handzeichen ist nicht zulässig!
- e) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- f) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- g) Tritt ein Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglied aus dem Verein aus, so verliert es mit dem Austritt sein Amt.
- h) Alle Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführend und erweiterter) nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Ordentliche und passive Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet

- haben, haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand eingeladen.
  - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn es 20% der Mitglieder verlangen.
  - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einladung und durch Aushang am Vereinsbrett.
  - e) Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) bedarf einer Ladungsfrist von mindestens zwei Woche und muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
  - f) Anträge zur Tagesordnung haben dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich zugestellt zu sein.
  - g) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.
  - h) Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
  - i) Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    - 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
    - 2. Wahl von zwei Kassenprüfern
    - 3. Wahl des Bootswartes, des Wanderwartes und des Hafenmeisters
    - 4. Wahl weiterer Fachwarte (z.B. Jugendwart, Kontaktlehrer usw.)
    - 5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
-

6. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und anderer Gebühren
7. Satzungsänderungen, die eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§ 16 Bootswart, Wanderwart, Hafenmeister, Kontaktlehrer**

Der Bootswart ist verantwortlich für:

- a) die Pflege und Wartung des Vereinseigentums und der Wassersportgeräte,
- b) die Organisation und Abwicklung der zu tätigenen Instandhaltungsarbeiten.

Der Wanderwart ist verantwortlich für:

- a) Die Planung und Organisation von Wanderfahrten,
- b) Die Erledigung aller Angelegenheiten des Wanderfahrabzeichens und die Wanderfahrschulungen.

Der Hafenmeister ist verantwortlich für:

- a) die Steganlage, Geländepflege und das Gebäude
- b) die Organisation und Abwicklung der zu tätigenen Instandhaltungsarbeiten.

Der Kontaktlehrer ist verantwortlich für:

- a) die Pflege der besonderen Verbindung der SKSG e.V. und des Gymnasiums im Schloß.
- b) Die Informationsweitergabe aller Beschlüsse und Vorgaben des Vereins, soweit diese für die Lehrer und Schüler des Gymnasiums im Schloß, die den Kanuclub und dessen Einrichtung nutzen wollen, erforderlich sind.

## **§ 17 Niederschriften**

- a) Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind in Niederschriften zu beurkunden und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Die Niederschriften sind mindestens für die Dauer von vier Jahren aufzubewahren. Dies gilt nicht für Unterlagen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, hier gilt die Frist der gesetzlichen Vorgabe.

## **§ 18 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Die im Bootshaus untergestellten Boote und das dort aufbewahrte Inventar haften dem SKSG e.V. für Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Verein. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Boote usw. zur Sicherung von Forderungen des Vereins in Verwahrung genommen werden.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Deutschen Kanu Verbandes e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.



2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung ist gefasst, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
3. Ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, bestimmt die Versammlung 3 Liquidatoren, die mit Abwicklung des Vereins beauftragt werden.

Ihre Aufgaben bestehen darin:

- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte
  - b. Anzeige der Vereinsauflösung beim zuständigen Finanzamt
  - c. Austragung des Vereins aus dem zuständigen Vereinsregisters
  - d. Rückgabe aller privaten Boots- und Materialbestände an die regulären Eigentümer
  - e. Übertragung des restlichen Vereinsvermögens und Inventars gemäß § 20 Abs. 4.
4. Bei der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an den „Förderverein des Gymnasiums im Schloß e.V.“ oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
  5. Sachwerte, die vom Gymnasium im Schloß geliehen sind, bleiben von dieser Regel unberührt.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Mitgliederverhältnis ist der Sitz des Vereins